

und Wirkung der Forderung beschlägt und sich daher nicht nach dem Rechte des Ortes, wo die Abtretung vorgenommen wurde, sondern nach dem für die Forderungen geltenden Rechte entscheidet ;

dass die Forderung aus den Obligationen der englischen Gesellschaft als eine in England zu erfüllende Forderung dem englischen Recht untersteht und daher eine nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheidende Zivilstreitigkeit nicht vorliegt ;

dass somit nur fraglich sein kann, ob die Berufung aus dem Grunde und insoweit statthaft sei, als die Vorinstanz bei ihrem Entscheid zum Teil auf eidgenössisches Recht abgestellt hat ;

dass jedoch das Handelsgericht dabei das eidgenössische Recht ausdrücklich nicht als schweizerisches sondern als supponierten Inhalt des englischen Rechtes angewandt hat, so dass faktisch nicht Anwendung eidgenössischen sondern ausländischen Rechts vorliegt (vgl. AS 20 S. 411 f.; ZITELMANN, Internationales Privatrecht I S. 289) ;

dass unter diesen Umständen auf die Sache gemäss Art. 56 OG auch in Bezug auf die behauptete Aktenwidrigkeit (in der Feststellung, dass die Notwendigkeit des Registereintrages bestritten worden sei, während die Klägerin sie in der Widerklageantwort stillschweigend anerkannt habe) nicht einzutreten ist, da Aktenwidrigkeiten vor dem Bundesgericht nur in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten gerügt werden können, die seiner sachlichen Zuständigkeit unterstehen ;

e r k a n n t :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

98. Urteil der I. Zivilabteilung vom 22. Dezember 1915  
i. S. Spar- und Leihkasse Zofingen, Aberkennungsbeklagte  
und Berufungsklägerin gegen Meuli, Aberkennungskläger  
und Berufungsbeklagter.

Art. 57 O G. Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts auf Wechselakte. — Art. 755 OR. Eine dem Wortlaut nach unvollständige und an sich unverständliche wechselmässige Erklärung (z. B. Indossement) kann nur dann auslegungsweise durch andere Angaben auf der Wechselurkunde ergänzt und als gültig betrachtet werden, wenn jeder ernstliche Zweifel über ihren wirklichen Inhalt ausgeschlossen ist. — Verhältnis des Ungültigkeitsgrundes der gesetzlich ungenügenden wechselmässigen Erklärung zu dem der mangelnden Protesterhebung. — Einrede des Betrugers als wechselrechtliche nach Art. 811 OR und als zivilrechtliche. — Geltendmachung des Wechselanspruchs im Aberkennungsprozess.

1. — Die Société Franco-Suisse Immobilière in Paris hat durch ihren Administrateur-Délégué Valette am 24. Juni 1911 einen Kaufvertrag um das Hotel « Victoria » in Grindelwald abgeschlossen mit Fabrikant Würgler-Wächter in Aarburg und zwei andern Miteigentümern als Verkäufern. Der (Aberkennungs-) Kläger, Hotelier Meuli, wurde von der Käuferin als Direktor des Etablissements angestellt und hatte als solcher eine Geschäftseinlage von 50,000 Fr. zu machen. Zu deren Leistung stellte er am 18. Juli 1911 in Zofingen zwei gleichlautende Eigenwechsel von je 25,000 Fr. an die Order der Société Franco-Suisse Immobilière in Paris aus, zahlbar am 5. August 1911 bei der heutigen (Aberkennungs-) Beklagten, der Spar- und Leihkasse Zofingen. Auf den Rückseiten beider Wechsel finden sich zwei Blanko-Indossamente, von denen je das erste lautet : « l'Administrateur-Délégué : (sig.) Valette » und das nachfolgende (sig.) « Würgler-Wächter ». ...Nachdem die Wechsel bei Verfall unbezahlt geblieben waren, liess die Beklagte als deren Inhaberin Protest erheben und leitete darauf durch zwei gleichlautende

Zahlungsbefehle N° 13,265 /66 des Betreibungsamtes Interlaken vom 9./11. August 1911 gegen den Kläger für die beiden Wechselforderungen von je 25,000 Fr. nebst Akzessorien die ordentliche Betreibung (auf Pfändung oder Konkurs) ein. Der Rechtsvorschlag des Klägers wurde durch Rechtsöffnungsentscheid des Gerichtspräsidenten von Interlaken vom 24. Oktober 1911 beseitigt. Demgegenüber hat nunmehr der Kläger im vorliegenden Prozess das Begehren gestellt, es seien die mit der Rechtsöffnungsklage geltend gemachten Forderungen nebst Zins zu 6% seit dem 5. August 1911, Retour- und Protestspesen, Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten gerichtlich abzu-erkennen. Der Kläger stützt dieses Begehren zunächst darauf, dass die beiden Wechsel den formellen gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprächen: Das erste Indossement « l'Administrateur-Délégué : (sig.) Valette » sei keine genügende Bezeichnung der Wechselnehmerin, daher nach Art. 755 OR ungültig und somit die Beklagte nicht als Eigentümerin des Wechsels legitimiert, aus diesem einen Anspruch gegen den Kläger geltend zu machen. An einem solchen Wechselanspruch fehle es aber auch deshalb, weil der aufgenommene Protest aus zwei (hier nicht zu erörternden Gründen) den gesetzlichen Anforderungen nicht entspreche und also das (allfällige) Wechselrecht nicht gewahrt worden sei. Endlich macht der Kläger geltend: Er sei das Opfer eines Betruges geworden. Mit dem Kaufvertrag um das Hotel « Victoria » und seiner Anstellung als Direktor hätten Valette und Würgler lediglich bezweckt, ihm die 50,000 Franken zu entlocken und mit deren Indossierung habe man ihm bloss die Einreden aus der Person Würglers verunmöglichen wollen.

Die Vorinstanz hat das Aberkennungsbegehren durch Urteil vom 15. September 1915 zugesprochen, mit der Begründung, dass die Bemängelung zwar nicht der Protesterhebung, wohl aber der beiden ersten Indossemente

gerechtfertigt sei und damit auf die dritte Einwendung nicht näher eingetreten werden müsse.

Vor Bundesgericht erneuert die Beklagte ihr Begehren um Abweisung der Klage und beantragt ferner eventuell Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu nochmaliger Beurteilung.

2. — Die Berufung ist zulässig; im besondern beurteilt sich der Fall nach schweizerischem Rechte, da, wie nicht bestritten wird, die einzelnen Wechselakte und namentlich die als ungültig angefochtene Indossierung in der Schweiz erfolgt sind.

3. — Der Aberkennungskläger bestreitet die Legitimation der Beklagten als Wechselinhaberin, mit der Begründung, es fehle an der durch Art. 755 OR geforderten zusammenhängenden Indossementsreihe und zwar insofern, als nach dieser Bestimmung « das erste Indossement mit dem Namen des Wechselnehmers unterzeichnet sein » müsse.

Hier bildet nun das erste Indossement: « L'Administrateur-Délégué : (sig.) Valette » jedenfalls seinem Wortlaut nach nicht die Namensunterzeichnung der Wechselnehmerin; diese würde lauten: « Société Franco-Suisse Immobilière : L'Administrateur-Délégué : (sig.) Valette ». Es kann sich also nur fragen, ob das genannte Indossement seinem Sinne nach eine hinreichende Namensbezeichnung der Wechselnehmerin darstelle und ob es insofern den Anforderungen des Art. 755 genüge.

Hiebei ist entsprechend dem Entscheid des Bundesgerichts i. S. der Hülfskasse in Grosswangen gegen Nützi (EB 37 II 217/18) grundsätzlich davon auszugehen, dass der Sinn des streitigen Indossements aus der Wechselurkunde selbst entnommen werden muss, zu seiner Ermittlung also keine ausserhalb der Urkunde gegebene Tatumstände beigezogen werden dürfen. Es folgt dies aus der Natur des Wechsels und somit auch der Indossementserklärung als eines Formalaktes. An

besonderen Gründen, die eine Ausnahme von jener prinzipiellen Auffassung rechtfertigten, fehlt es, namentlich hat man es nicht mit dem im genannten Urteile unentschieden gelassenen Falle zu tun, wo als Wechselnehmer (oder früherer Indossant) der Rechtsvorgänger, als Indossant (oder späterer Indossant) der Rechtsnachfolger unterzeichnet und sich das Rechtsnachfolgeverhältnis, als Voraussetzung für den wechselfässigen Rechtsübergang, nicht aus dem Wechsel selbst erweisen lässt.

Berücksichtigt man nun lediglich die *Wechselurkunde*, so kann das streitige *Indossement* jedenfalls nicht für sich allein betrachtet als genügende Namensbezeichnung der Wechselnehmerin gelten. Vom Namen der letzteren — der Firma Société Franco-Suisse Immobilière — findet sich kein Wort darin, sondern es besteht bloss aus der Unterschrift eines ihrer Organe, Valette, und einer vorangestellten Beifügung, die erkennen lässt, dass dieser nicht für sich selbst, sondern als Delegierter des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft unterzeichnen wollte. Welche Gesellschaft aber damit gemeint sei, ist nicht zu ersehen, namentlich nicht, ob die auf der Vorderseite der Urkunde als *Wechselnehmerin* bezeichnete. Um letzteres annehmen zu können, muss man vielmehr den Wortlaut des Indossements mit dem der Verpflichtungserklärung des Ausstellers auf der Vorderseite in Verbindung bringen und schliessen, Valette habe, weil Aussteller des ersten Indossements, für die in jener Erklärung als Wechselnehmerin erwähnte Gesellschaft handeln wollen. Es mag dahingestellt bleiben, ob einem solchen Schluss nicht schon der Formalcharakter der urkundlichen Wechselerklärung entgegenstehe, oder ob in Fällen wie dem vorliegenden, wo es sich darum handeln würde, die verurkundeten Erklärungen durch Vergleichung ihres Inhaltes auszulegen, die ordentlichen Auslegungsregeln, besonders Art. 18 OR (16 a OR) Platz greifen, wonach der Richter den Parteiwillen nach freier Würdigung unter

Berücksichtigung der den Parteien obliegenden Pflicht zum Handeln nach Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) ermitteln muss. Eine solche Auslegung darf jedenfalls nicht dazu führen, den Zweck der wechsellrechtlichen Formvorschriften zu beeinträchtigen, und dies wiederum erfordert im Interesse der Verkehrsfunktion des Wechsels, dass eine dem Wortlaute nach unrichtige oder unvollständige Wechselerklärung nur dann als gültig anerkannt werde, wenn jeder ernstlicher Zweifel über deren wirklichen Inhalt ausgeschlossen ist (vergl. den angeführten Entscheid, S. 219). Hier kann nun aber jener Schluss aus der Tatsache, dass die an sich unvollständige und unverständliche Indossementserklärung an erster Stelle steht, darauf, dass der Erklärende für die Firma, deren Namen sich auf der Vorderseite richtig wieder gegeben findet, unterzeichnen wollte, keineswegs als zwingend gelten, namentlich nicht, wenn man erwägt, dass das Urteil hierüber nur aus dem Inhalt des Wechsels zu gewinnen ist, ohne Zuhilfenahme der besonderen Kenntnisse, die ein Beteiligter von den zu Grunde liegenden Verhältnissen besitzen mag (vergl. auch CRÜNHUT, Wechselrecht, I, 322, Text zu Note 7).

4. — Da der erörterte Ungültigkeitsgrund hinreicht, dem Kläger nach Art. 755 die Legitimation zur Geltendmachung des eingeklagten Wechselanspruches abzusprechen, so erübrigt sich eine Prüfung der weiteren Einwendungen der Beklagten, wonach die *Protestereibung* als formell mangelhaft beanstandet und damit der Verlust des wechselfässigen Anspruches gegen den Kläger als Aussteller behauptet wird (Art. 762, 827 Ziff. 7 und 828 Abs. 2 OR). Aus dem gleichen Grunde braucht auch nicht auf die Ausführung darüber eingetreten zu werden, dass der Kläger von Valette und Würgler-Wächter *betrogen* worden sei. Diese Ausführungen sind für den vorliegenden Prozess zum vornherein insofern unerheblich, als damit eine Anfechtbarkeit des der

Wechselausstellung zu Grunde liegenden zivilrechtlichen Vertrages — betreffend die Anstellung des Klägers als Direktor gegen Leistung einer Geschäftseinlage von 50,000 Fr. in Wechseln — behauptet wird. Denn Gegenstand des gegenwärtigen Aberkennungsprozesses, der sich auf die beiden Zahlungsbefehle N° 13,265/66 und den Rechtsöffnungsentscheid gründet, bilden allein die zwei Forderungen aus den vom Kläger zur Erfüllung jenes Vertrages ausgestellten Eigenwechseln. Der behauptete Betrug könnte also nur im Sinne der Geltendmachung einer Einrede aus dem Wechselrecht nach Art. 811 von Bedeutung sein. Die Prüfung unter diesem Gesichtspunkte aber wird dadurch überflüssig, dass die Aberkennungsklage nach Art. 755 gützuheissen ist. Hiedurch erweist sich auch die Unbegründetheit des eventuellen Berufungsantrages, die Sache zu nochmaliger Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Denn damit kann nur eine Beurteilung der auf den Nachweis eines Betruges abzielenden Ausführungen gemeint sein. Hinsichtlich der formellen Einwendungen aber (Ungültigkeit des ersten Indossements und der Protesterhebung) bedürfen, wie die Beklagte nicht bestreitet, die Akten keiner Ergänzung und es liegt also auch insofern kein Grund zu einer Rückweisung vor.

Demnach hat das Bundesgericht  
e r k a n n t :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 14. September 1915 bestätigt.

#### IV. URHEBERRECHT

##### DROIT D'AUTEUR

99. Urteil der I. Zivilabteilung vom 27. November 1915  
i. S. Monopol Film-Verlag „Gloria“ Zubler & C<sup>o</sup>, Beklagte,  
gegen „Fata Morgana“, Klägerin.

Urheberrecht. Schutz von kinematographischen Erzeugnissen nach der revidierten Berner Uebereinkunft vom 13. Nov. 1908 (Art. 2, 4 u. 14 Abs. 2). Mittelbare Aneignung eines Kunstwerkes. Uebertragung des Alleinaufführungsrechtes an einem Film. Verjährung des Urheberrechts. Schadenersatz wegen grob fahrlässiger Verletzung desselben.

A. — Durch Urteil vom 14. September 1915 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt erkannt : Das erstinstanzliche Urteil wird bestätigt.

(Das Zivilgericht Baselstadt hatte durch Urteil vom 7. Juli 1915 der Beklagten verboten, den Asta Nielsen-Film « Die Verräterin » in der Schweiz aufzuführen oder zu vermieten, und sie zur Zahlung von 150 Fr. an die Klägerin verurteilt).

B. — Gegen das Urteil des Appellationsgerichts hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Aufhebung und auf gänzliche Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht  
i n E r w ä g u n g :

1. — Am 30. August 1911 wurde in Basel zwischen Wilhelm Graf als Vertreter der Projektions-A.-G. Union und J. Singer, dem damaligen Inhaber des American Biograph in Basel, mündlich ein Vertrag vereinbart, wonach Singer den Film « Im grossen Augenblick »